



Aktionsplan gegen Sucht Nordrhein-Westfalen

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen zum
Auf- und Ausbau von vernetzter Suchthilfe in
Nordrhein-Westfalen

Ausgangssituation

Wesentlicher Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere mit Blick auf die „Erhebung und Analyse der ambulanten Suchthilfestrukturen in NRW¹“ sowie aus den Ergebnissen der Fachtagung² am 27.03.2019 in folgenden Bereichen:

- Die verschiedenen (Teil-) Gruppen versorgungsbedürftiger Personen mit Suchtproblemen werden durch das ambulante Suchthilfesystem NRW in unterschiedlichem Ausmaß erreicht. Beispielsweise unterscheiden sich die problemspezifischen Erreichungsquoten für Männer und Frauen (in Bezug auf die Ausgangsprävalenzen in der Bevölkerung) und bezogen auf jüngere und ältere Menschen.
- In der kommunalen Versorgung von Personen mit Suchtproblemen zeigen sich deutliche Unterschiede sowohl bezogen auf Art und Umfang der Unterstützungsangebote wie auch der Einrichtungsstruktur. In Kommunen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte werden weniger Personen versorgt als in höher verdichteten.
- Die Einrichtungen führen mit real sinkenden Budgets mehr und kürzere Betreuungen durch.
- Die Zusammenarbeit und Koordination der Einrichtungen finden in unterschiedlichem Ausmaß statt.

Die Arbeit der Suchthilfe hat sich im Laufe der Zeit verändert: Zu beobachten sind z.B. eine Verdichtung der Arbeitsprozesse, es wurden mehr Beratungen mit weniger Personal durchgeführt, es kam vermehrt zu Wartezeiten, aufsuchende Angebote wurden reduziert. Zwar wurden neue Kooperationen angestoßen, insgesamt hat sich jedoch nur in wenigen Bereichen der Ausbau von Netzwerken verstärkt.

Die Suchthilfe sollte angesichts wachsender Themenvielfalt und neuer Zielgruppen in ihren jeweiligen Settings noch passgenauer werden. Für eine solch bedarfsgerechte und ausdifferenzierte Suchthilfe sind jedoch Kooperation und Vernetzung wesentlich. Landesweit sind die Schnittstellen der mit Suchtfragen

¹ Schütze, C. et al. (2019). Erhebung und Analyse der ambulanten Suchthilfestrukturen in Nordrhein-Westfalen. Jva druck+medien: Hamburg.
www.mags.nrw/broschuerenservice

² Landesstelle Sucht NRW: [Dokumentation der Tagung Aktionsplan gegen Sucht- Bilanz und Ausblick, 2019](#)

berührten Systeme nahtloser als bisher zu gestalten. Netzwerkartige und verbindliche Kooperationen zwischen den verschiedenen Hilfesystemen, aber auch innerhalb des Suchthilfesystems sowie differenzierte Suchthilfeangebote in den Lebensräumen der Betroffenen sind notwendig. Dabei kommt der kommunalen Suchthilfeplanung, nicht zuletzt auch in Hinblick auf die Etablierung fachübergreifender Abstimmungsprozesse, eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, dass mehr Menschen, insbesondere im ländlichen Raum, die vielfältigen Angebote von Information und Aufklärung, Beratung und Behandlung sowie Integration zu Abhängigkeitserkrankungen in Nordrhein-Westfalen kennen und diese, entsprechend ihres Hilfebedarfs, insbesondere frühzeitiger und möglichst passgenau in Anspruch nehmen. Die Übergänge zwischen den einzelnen Angebotsbereichen sollen so gestaltet werden, dass eine nutzerfreundliche und reibungslose Überleitung sichergestellt werden kann. Mit der Förderung soll daher die sektoren-, berufsgruppen- und institutionsübergreifende Vernetzung der Hilfesysteme vorangetrieben werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Aufbau und die Weiterentwicklung regionaler Suchthilfenetzwerke, die den Zugang zu den Angebotsbereichen *Beratung – Behandlung – soziale und berufliche Teilhabe* sowie die Überleitung zwischen den Bereichen durch eine engere Kooperation verschiedener Akteure verbessern. Es sollen nutzer- und zielorientierte „Versorgungspfade“ etabliert werden, die für die jeweiligen Zielgruppen leichter zugänglich und passgenauer zugeschnitten sind.

Die Netzwerke können, je nach regionaler Bedarfslage

- eine kreisweite bzw. eine kreisübergreifende Vernetzung der Suchthilfe bewirken und /oder
- sektorenübergreifend (Suchthilfe mit z.B. Öffentlichem Gesundheitsdienst, psychiatrische und hausärztliche Versorgung, Altenhilfe, Pflege und Betreuung, Jugendhilfe, Geflüchtetenhilfe, Jobcenter/Arbeitsagentur, JVA-Überleitung, Suchtmedizin und Suchtselbsthilfe) gestaltet werden und/oder

- integrierte Beratungsangebote vorantreiben, sofern noch getrennte Angebote für die Beratung hinsichtlich legaler und illegaler Suchtstoffe bestehen.

Der Entwicklungsprozess ist grundsätzlich unter Beteiligung der jeweiligen Zielgruppen anzulegen.

Gefördert werden die Netzwerkbildung und die Entwicklung nachhaltiger Kooperationsstrukturen. Regelangebote (z.B. die klassische Suchtberatung oder medizinische Behandlung) werden im Rahmen der Förderung nicht finanziell unterstützt. Kooperation und Vernetzung zwischen verschiedenen Kommunen sowie Strukturverbesserungen im ländlichen Raum sind erwünscht. Innovative und sektorenübergreifende Beratungs- und Versorgungskonzepte können im Rahmen der Netzwerketablierung erprobt werden. Deren langfristige Finanzierung durch die Regelversorgung muss von Beginn an konzeptionell berücksichtigt werden. Bereits erprobte Maßnahmen können dann Teil der Netzwerkförderung sein, sofern diese mit einer Innovation im Bereich der Kooperation/Vernetzung sowie mit konkreter Perspektive der Verstetigung, z.B. im Rahmen der Regelversorgung nach Projektabschluss verbunden sind.

Eine Projektleitung ist zu benennen, die maßgeblich für die Prozesssteuerung und die Koordinierung des Netzwerks verantwortlich ist.

Zielgruppen

Gefördert werden Netzwerke, die innerhalb der etablierten Angebotsbereiche *Beratung – Behandlung – soziale und berufliche Teilhabe*, Angebote sektoren-, und institutionsübergreifend, interdisziplinär, aber auch innerhalb des Suchthilfesystems für die unterschiedlichen Zielgruppen (weiter-)entwickeln oder etablieren.

Neben den im Aktionsplan gegen Sucht NRW berücksichtigten Zielgruppen, sollen die Förderungen schwerpunktmäßig schwer erreichbare Zielgruppen oder Zielgruppen mit besonderem Hilfebedarf in den Blick nehmen (z.B. Menschen mit psychiatrischen Mehrfachdiagnosen, schwerstabhängige Menschen, ältere oder junge Suchtkranke, suchtblastete Familiensysteme usw.)

Als ein Maßstab für die Verbesserung des Zugangs bzw. der Übergänge ist die Perspektive der Nutzenden zu beachten.

Datenerhebung und –evaluation

Veränderungen in den Angebotsbereichen *Beratung – Behandlung – soziale und berufliche Teilhabe* sind durch das neu gebildete bzw. zu fokussierende Netzwerk zu erheben und im Rahmen der Zwischen- und Abschlussberichte des Projekts darzustellen. Eine Beteiligung an der landesweiten KDS-Datenerhebung ist im Projektzeitraum vorzusehen.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind stellvertretend für das Netzwerk insbesondere Kommunen (Gesundheitsämter) sowie Träger der freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Suchthilfe in Nordrhein-Westfalen. In die Antragstellung sind alle thematisch berührten Akteure einzubinden. Förderfähig sind über die gesamte Projektlaufzeit Personal- und Sachkosten. Es wird empfohlen, einen Anteil der Fördersumme für eine externe Begleitung und Beratung der Netzwerkentwicklung einzuplanen.

Die Kooperation verschiedener Kommunen und Träger der freien Wohlfahrtspflege ist im Sinne der Förderung von Netzwerken und zur Vermeidung von Parallelstrukturen erwünscht.

Unterstützung zur Antragstellung

Zur inhaltlich-fachlichen Unterstützung der Konzeptentwicklung und Antragsstellung wird ein Workshop im ersten Quartal 2020 für interessierte Institutionen durchgeführt.

Übergreifendes Ziel des Workshops ist neben der Förderung der Netzwerkqualität auf Basis vorhandener, bewährter Konzepte (z.B. Netzwerkbezogenes Qualitätsmanagement (NBQM) oder Kooperative Suchthilfeplanung (KSHP)), die Konkretisierung von Projektideen vor dem Hintergrund der Förderkriterien des Aktionsplans gegen Sucht NRW. Zentrale Workshop-Schwerpunkte sind dabei:

- Qualifizierte Netzwerkarbeit und Qualitätskriterien
- Einsatz von Methoden und Instrumenten zur Qualitätsentwicklung und –messung im geplanten Projekt
- Konkretisierung von Projektideen auf der Grundlage des Aktionsplans gegen Sucht NRW

Nähere Informationen zum Workshop finden Sie voraussichtlich ab Dezember 2019 auf der Homepage der Landesstelle Sucht NRW (<http://www.landesstellesucht-nrw.de/startseite.html>).

Inhaltliche und formale Vorgaben

Zur Skizzierung der Projektidee ist ausschließlich das zur Verfügung stehenden Antragsformular zu verwenden. Das Formular beinhaltet u.a. folgende Aspekte:

- 1) Tabellarische Übersicht mit Angaben zu vorgesehenen Projektträgern und Netzwerk-/ Kooperationspartnern
- 2) Kurze Zusammenfassung des Vorhabens (1 Seite)
- 3) Beschreibung mindestens folgender Punkte:
 - a) Ausgangslage, Wissensstand
 - b) Lokaler Handlungsbedarf und Einbindung des Netzwerks in die lokalen Strukturen/ kommunale Suchtplanung
 - c) Ziele und Teilziele des Projekts (Indikatoren zur Messbarkeit)
 - d) Geplante Inhalte und Methoden (etablierte Methoden können benutzt werden)
 - e) Berücksichtigung und Darstellung geschlechtsspezifischer bzw. gendergerechter bzw. kulturspezifischer Aspekte
 - f) Herleitung der Partizipation der Zielgruppen
 - g) Dokumentation der Ergebnisse (ggf. Evaluationsbeschreibung)
- 4) Nachhaltigkeit, Implementierung und Verbreitung der Ergebnisse
- 5) Arbeits- und Zeitplan (inkl. Meilensteinplanung)
- 6) Finanzierungsplan (nach Kalenderjahren, aufgeteilt in Personal- und Sachkosten sowie Eigenanteil)
- 7) Schriftliche Interessensbekundungen der zentralen Kooperationspartner im Netzwerk (die Erweiterung im Laufe des Projektverlaufs ist möglich). Eine schriftliche Interessensbekundung der Kommune (Gesundheitsamt) ist zwingend erforderlich

Im Antragsformular sind konkrete Ziele zu beschreiben, denen alle Netzwerkpartner zustimmen. Für die einzelnen Förderjahre müssen kurz-, mittel- und langfristige Meilensteine definiert werden, deren Erreichen mittels eines bzw. jährlicher Zwischenberichte nachgewiesen werden müssen. Das ausgefüllte Antragsformular soll 15 Seiten nicht überschreiten.

Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beträgt grundsätzlich bis zu 24 Monate. Die Maßnahmen sollen voraussichtlich im *Januar 2021* beginnen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Projektlaufzeit auf maximal 36 Monate ausgelegt werden.

Antragsfrist

Die Antragsfrist beginnt mit der Veröffentlichung des Projektaufrufs und endet am 31.05.2020.

Die vollständig ausgefüllte Antragsformular muss bis zur genannten Frist per E-Mail (kontakt@landesstellesucht-nrw.de) eingegangen sein.

Nach Fristablauf eingegangene Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Auswahl

Es sollen vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 5 Netzwerke gefördert werden. Die Entscheidung über die Auswahl der förderfähigen Projekte erfolgt durch das MAGS unter Hinzuziehung eines Expertengremiums sowie der Landesstelle Sucht nach den im Folgenden genannten Förderkriterien und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung in Nordrhein-Westfalen:

Berücksichtigung der aktuellen Bedarfslage (20%)

Das Projekt muss den aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis zum beantragten Themenbereich berücksichtigen und daran ansetzen. Zugleich muss das Projekt auf die konkrete lokale Bedarfslage zugeschnitten sein. Es muss dazu beitragen, die Strukturen der Beratung, Behandlung und sozialer und beruflicher Integration von Menschen mit einer Abhängigkeitsproblematik besser zu verzahnen und transparenter, sowie leichter zugänglich zu machen.

Qualität und Machbarkeit (25%)

Die Projektskizze muss von hoher methodischer Qualität sein. Die Ziele des Netzwerks müssen verständlich und realistisch sein. Dies betrifft sowohl die zu entwickelnden Strukturen bzw. Kooperationen als auch die Zielgruppen(n), die erreicht werden sollen. Der Arbeits- und Zeitplan muss realistisch und innerhalb der Laufzeit des Projekts umsetzbar sein.

Kooperationen (20%)

Soweit die Kommune nicht Projektnehmerin ist, ist eine schriftliche Interessenbekundung der Kommune (Gesundheitsamt) zwingend erforderlich. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen und durch schriftliche Interessenbekundung zu belegen. Kooperationen zwischen kreisangehörigen Kommunen sind ein besonderes Ziel der Förderung.

Passgenauigkeit Zielgruppe (15%)

Im Rahmen des Projektes sind Aspekte zur Zielgruppenpassung (z.B. Gender, Kultursensibilität, Alter) besonders zu thematisieren.

Partizipation der Zielgruppe (10%)

Die Zielgruppe ist grundsätzlich in die Entwicklung des Netzwerkes einzubeziehen.

Nachhaltigkeit und Implementierung (10%)

Die Projektskizze muss Vorstellungen zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung der Förderung des Landes enthalten. Darüber hinaus sollen die Ergebnisse so aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden, dass sie breit genutzt werden können. Dies muss bereits im Projektantrag ausreichend thematisiert werden.

Bewilligungsverfahren

Nach Auswahl des Projektes ist ein formaler Zuwendungsantrag nach § 44 LHO zu stellen. Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr prüft die Bewilligungsbehörde basierend auf der Auswahl des MAGS und bewilligt aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Muster eines formalen Antrags nach § 44 LHO und eines Verwendungsnachweises kann bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung angefordert werden.

Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist bei Vorlage eines prüffähigen Förderantrags grundsätzlich möglich. Über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MAGS im Einzelfall.

Die im Wege dieses Aufrufs beantragten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

Zuwendungsart

Projektförderung gemäß §§ 23 und 44 LHO.

Finanzierungsart

Die Finanzierung der Projekte erfolgt grundsätzlich im Wege der Anteilsfinanzierung. Die Erbringung eines Eigenanteils (mindestens 10% bei freien Trägern und mindestens 20% bei kommunalen Trägern) der im Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben ist Fördervoraussetzung. Gemäß der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ vom 18. Juni 2012 in der derzeit gültigen Fassung können freiwillige, unentgeltliche Arbeiten als fiktive Ausgaben mit pauschal 15 € pro geleistete Arbeitsstunde berücksichtigt werden. Die weiteren Regelungen der vorgenannten Richtlinie sind entsprechend zu beachten.

Weiterleitung von Zuwendungen

Die Weitergabe von Mitteln an Kooperationspartner ist möglich (z.B. im Rahmen von Weiterleitungsverträgen, Aufwandsentschädigungen oder Sitzungspauschalen). Dies ist im Antragsformular darzustellen.

Einreichen von Projektvorschlägen

Die Antragsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Wege bei der Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW bis zum 30.05.2020 einzureichen kontakt@landesstellesucht-nrw.de.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Landesstelle Sucht NRW, kontakt@landesstellesucht-nrw.de oder 0221-809 7794.

Datenschutz

Mit der Antragstellung erklären sich die Antragsteller einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen des Antrags- und ggf. Bewilligungsverfahren verarbeitet werden. Auf die Datenschutzerklärung des MAGS NRW wird hingewiesen (www.mags.nrw.de).